



Saisonkennzeichen Änderung des Saisonzeitraumes

Notwendige Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- ggf. Vollmacht des Halters und Ausweis des Bevollmächtigten
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nr., früher Doppelkarte)
- KFZ-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung II
- KFZ-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung I
- Bisherige Kennzeichen

Entstehende Kosten:

- 33,20 €

evtl. zusätzlich

- 3,80 € für Ausstellung Folgebrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
- 8,70 € bei Umstellung auf neue Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil II)
- 10,20 € Wunschkennzeichen
- 2,60 € Kennzeichen-Reservierung

Nach der einschlägigen Gebührenordnung (GebOSt) sind im Einzelfall Abweichungen möglich.

Achtung!

- **Welches Fahrzeug kann ein Saisonkennzeichen bekommen?**
Ein Saisonkennzeichen kann für jedes kennzeichenpflichtige Fahrzeug beantragt werden. Es empfiehlt sich vor allem für Fahrzeuge, welche nur über einen bestimmten Zeitraum eines Kalenderjahres bewegt werden (z. B. Motorräder, Cabrios, Wohnmobile, etc.). Die sonst mit der jährlichen An- und Abmeldung verbundenen Behördengänge und Wartezeiten fallen damit weg.
- **Was braucht man, um das Kennzeichen zu beantragen?**
- je nach Zulassungsart die dort notwendigen Unterlagen
- Versicherungsbestätigung mit Vermerk des Versicherers über den Betriebszeitraum
- **Wie lange kann der Betriebszeitraum sein?**
Der Betriebszeitraum wird auf volle Monate bemessen; er muss mindestens zwei Monate und darf höchstens elf Monate umfassen.

Die mit einem Saisonkennzeichen gekennzeichneten Fahrzeuge dürfen außerhalb des Zulassungszeitraums im öffentlichen Straßenverkehr nicht in Betrieb gesetzt und abgestellt werden. Außerhalb des Betriebszeitraumes gelten die Fahrzeuge als nicht abgemeldet.

Alle Veränderungen, z. B. Änderung bei Name oder Anschrift, Verkauf des Fahrzeuges, etc. sind auch außerhalb des Betriebszeitraumes unverzüglich bei der Zulassungsbehörde zu melden.

Der Versicherungsschutz muss das komplette Jahr umfassen. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist das Landratsamt verpflichtet, Maßnahmen zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges (auch außerhalb des Betriebszeitraumes!!!) einzuleiten.

Ist die Hauptuntersuchung (HU) außerhalb des Betriebszeitraumes fällig, so ist sie im ersten Monat des nächsten Betriebszeitraumes durchzuführen.

Formulare

- Vollmacht für Zulassung eines Kraftfahrzeuges

Öffnungszeiten:

